



Beitrags- und Finanzordnung

der Wasserfreunde Freibad Kropp e.V.

vom 13.09.2018
letzte Änderung 15.10.2021

Beitrags- und Finanzordnung der Wasserfreunde Freibad Kropp e.V.



Inhalt

1. Grundsatz	3
2. Vereinsbeiträge	3
3. Gebühren und Entschädigungen	3
4. Rücklagen	4
5. Jahresabschluss	4
6. Haushaltsführung	4
7. Kassenverwaltung	4
8. Kassenwart/in	5
9. Kassenprüfer	5
10. Zahlungsverkehr	5
11. Kassen-/Bankvollmacht	5
12. Kassenprüfung	6
13. Auslagenersatz	6
14. Änderung der Beitrags- und Finanzordnung	7
15. Gültigkeit	7

Beitrags- und Finanzordnung der Wasserfreunde Freibad Kropp e.V.



1. Grundsatz

- 1.1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder der Wasserfreunde Freibad Kropp e.V. zur Entrichtung ihrer Beiträge, sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.
- 1.2. Jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Vereins zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

2. Vereinsbeiträge

- 2.1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

Der Jahresmindestbeitrag beträgt für

Erwachsene Einzelmitglieder (ab 18 Jahre)	30,00€
Jugendliche Einzelmitglieder (bis 18 Jahre)	15,00€
Familien	62,50€
juristische Personen	30,00€

Definition Familie: Als eine Familie gelten drei Personen eines Haushaltes oder eine alleinerziehende Person mit mindestens zwei minderjährigen Kindern.

Der Beitrag ist jeweils am 01.02. eines jeden Jahres fällig.

- 2.2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt per Lastschrift. Auf Antrag an den Vorstand, kann der Mitgliedsbeitrag auch per Rechnung gezahlt werden.
- 2.3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge für das aktuelle Kalenderjahr. Bei der Kündigung der Mitgliedschaft ist zu beachten, dass die Mitgliedschaft erst mit dem folgenden Kalenderjahr erlischt. Es erfolgt keine Beitragsrückzahlung.
- 2.4. Bei Vereinsbeitritt im Laufe des Jahres ist der volle Jahresbeitrag fällig.
- 2.5. Zur Deckung des Finanzbedarfs, der zur Aufrechterhaltung des normalen Vereinsbetriebes nötig ist, kann der Vorstand mit Zustimmung einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung eine Umlage festsetzen.
- 2.6. Jegliche Änderungen der Bankdaten sind dem/der Kassenwart/in unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Die Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift, wegen unzureichender Kostendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.

3. Gebühren und Entschädigungen

- 3.1. Alle Gebühren (z.B. Kursgebühren, Mahngebühren, Verwaltungsgebühren), sowie alle Entschädigungen (z.B. Übungsleiterentschädigung, Kilometergeld) werden in der Gebühren- und Entschädigungsordnung geregelt.
- 3.2. Die Gebühren- und Entschädigungsordnung ist erstmalig durch eine Mitgliederversammlung zu beschließen.

Beitrags- und Finanzordnung der Wasserfreunde Freibad Kropp e.V.



- 3.1. Die Gebühren- und Entschädigungsordnung ist nur
 - a) durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit
 - b) durch den Vorstand, bei einer ordentlichen Vorstandssitzung, einstimmig zu ändern.

4. Rücklagen

- 4.1. Zur Finanzierung langfristiger Maßnahmen (ab 25.000€), z. B. Erwerb von Grund und Boden, Bau von Sportstätten, kann der Verein Rücklagen bilden. Den Beschluss über die Bildung von langfristigen Rücklagen trifft die Mitgliederversammlung.
- 4.2. Zur Finanzierung kurz- und mittelfristiger Maßnahmen (bis 25.000€), z. B. Erwerb von Material, Verwirklichung von kleineren Bauprojekten, kann der Verein Rücklagen bilden. Die Bildung kurz- und mittelfristiger Rücklagen wird durch den Vorstand beschlossen.

5. Jahresabschluss

- 5.1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins, sowie aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr, nachgewiesen werden.
- 5.2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §7 der Vereinssatzung zu prüfen.

6. Haushaltsführung

- 6.1. Die Ausgaben dürfen prinzipiell nicht höher als die Einnahmen sein. Der Verein arbeitet nicht in erster Linie für einen Überschuss.
- 6.2. Die Verwendung von Rücklagen kann erforderlich sein, wenn z. B.
 - a) Investitionen zu tätigen sind,
 - b) außergewöhnliche Zahlungen zu entrichten sind,
 - c) besondere Geräte angeschafft werden müssen.
- 6.3. Das Vermögen und nicht sofort benötigte Gelder sind zinsbringend anzulegen. Spekulationen sind ausgeschlossen. Entscheidungen über Anlagen werden durch den Vorstand beschlossen.

7. Kassenverwaltung

- 7.1. Die bei dem Verein bestehende Kasse wird von dem/der Kassenwart/in verantwortlich verwaltet. Einkassierte Beiträge sind unverzüglich an die Kasse oder an die Bank abzuführen. Der/der Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- 7.2. Der/die Kassenwart/in ist für die Führung einer Barkasse, deren Bestand nicht die für die üblichen Bargeschäfte hinausgehenden Erfordernisse übersteigen soll, verantwortlich. Für die Barkasse ist ein Kassenbuch zu führen.

Beitrags- und Finanzordnung der Wasserfreunde Freibad Kropp e.V.



8. Kassenwart/in

Der/die Kassenwart/in verwaltet die zentralen Kassen und Konten des Vereins.

- 8.1. Der/die Kassenwart/in hat sämtliche Kassengeschäfte und Vermögensangelegenheiten des Vereins selbständig zu erledigen. Er ist berechtigt, laufend wiederkehrende und durch den Vorstand genehmigte Zahlungen zu tätigen. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind.
- 8.2. Er/sie hat zum Ende des Geschäftsjahres alle Kassenunterlagen abzuschließen und den Jahresabschluss, gemäß Absatz 5., mit allen Unterlagen den Kassenprüfern zur Revision vorzulegen.
- 8.3. Der/die Kassenwart/in nimmt selbständig die Termine für z. B. Steuererklärungen und Zuschussanträge o. ä. wahr.
- 8.4. Der/die Kassenwart/in ist zur Unterschrift, für die Erfüllung seiner Aufgaben, selbständig berechtigt.

9. Kassenprüfer

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend der Satzung die Kassenprüfer.
- 9.2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung und Rechnungslage des Vereins auf ihre Vollständigkeit und Ordnung.
- 9.3. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichts zur Klärung von Einzelfragen, Auskünfte bei dem/der Kassenwart/in einzuholen.
- 9.4. Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit eine Prüfung der Barkasse und Vereinskonten vorzunehmen.

10. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Barkassen oder Bankverbindungen ab. Jede Ein- und Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen. Der Ausgabebeleg ist ordnungsmäßig, wenn er den genauen Zweck enthält. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Einzahlung enthalten. Die Belege können entsprechend des Handelsgesetzbuches (§§ 239, 257 HGB), der Abgabenordnung (§§ 146, 147 AO) und der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) auch elektronisch archiviert werden.

11. Kassen-/Bankvollmacht

- 11.1. Der/die Kassenwart/in sowie der/die Vereinsvorsitzende erhalten über die bestehenden Bankkonten des Vereins Einzelvollmacht.
- 11.2. Neben den Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB erhält der/die Kassenwart/in alleinige Zeichnungsbefugnis, in allen Bankangelegenheiten.

Beitrags- und Finanzordnung der Wasserfreunde Freibad Kropp e.V.



12. Kassenprüfung

- 12.1. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich eine Kassen- und Buchprüfung vornehmen.
- 12.2. Die Kassenprüfer prüfen Soll und Haben aller Konten und der Barbestände. In die Überprüfung sind einzubeziehen:
 - a) alle Buchhaltungsunterlagen,
 - b) alle Belege,
 - c) alle Kontoauszüge, Sparbücher, Anlagenauszüge und andere Bankbelege,
 - d) die Barkasse und das entsprechende Kassenbuch,
 - e) Der Jahresabschluss gemäß Absch. 5. der Beitrags- und Finanzordnung.
- 12.3. Mängel sind dem/der Kassenwart/in sofort mitzuteilen.
- 12.4. Die Kassenprüfer können bei einfachen Mängeln eine sofortige Erklärung des Kassenwartes/der Kassenwartin oder des gesamten Vorstandes verlangen.
- 12.5. Das Ergebnis jeder Prüfung ist in einem Prüfbericht schriftlich festzuhalten
- 12.6. Der Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfberichtes Einfluss zu nehmen.
- 12.7. Der Prüfbericht hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Namen der Kassenprüfer,
 - b) wann und wo die Prüfung stattfand,
 - c) der Prüfungszeitraum,
 - d) welche Unterlagen geprüft wurden,
 - e) Umfang der Prüfung,
 - f) Wertung der Kassenführung,
 - g) Mängel oder keine Mängel.
- 12.8. Die Kassenprüfung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführen, sodass das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden kann.
- 12.9. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dies kann sowohl mündlich, als auch schriftlich in Abwesenheit der Kassenprüfer, geschehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.
- 12.10. Der Prüfbericht bietet die Grundlage zur Entlastung des Vorstandes

13. Auslagenersatz

- 13.1. Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Amtes können die ihm bei Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden.
- 13.2. Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen für Tätigkeiten, die ihnen vom Vorstand übertragen worden sind, kann 13.1 entsprechend Anwendung finden.
- 13.3. Die Gebühren für Lehrgänge, Weiterbildungen und Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes, werden von den Wasserfreunden Freibad Kropp e. V. übernommen.

Beitrags- und Finanzordnung der Wasserfreunde Freibad Kropp e.V.



- 13.4. Soweit Fahrkosten nicht von anderer Seite gewährt werden, kann bei Nutzung eines Fahrzeuges auf Antrag ein Kilometergeld gezahlt werden. Die Höhe des Kilometergelds wird in der Gebühren- und Entschädigungsordnung geregelt.
- 13.5. Führt ein Mitglied, für die Wasserfreunde Freibad Kropp e.V., ein vom Vorstand übertragenes Ehrenamt aus, kann das Mitglied gemäß der Gebühren- und Entschädigungsordnung eine Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf freiwilliger Basis gezahlt. Ein Anspruch auf Zahlung besteht nicht. Ob eine Entschädigung gezahlt wird, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit, in Abhängigkeit zur finanziellen Situation.

14. Änderung der Beitrags- und Finanzordnung

- 14.1. Eine Änderung der Beitrags- und Finanzordnung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Für eine Änderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- 14.2. Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

15. Gültigkeit

- 15.1. Diese Beitrags- und Finanzordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2016 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- 15.2. Änderungen
 1. Änderung: Mitgliederversammlung am 31.03.2017 im Gasthaus Bandholz. Die Änderung tritt mit Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Beitragserhöhung tritt mit dem Haushaltsjahr 2018 in Kraft.